



Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sport Governance mit dem Abschluss Master of Arts vom 8. Februar 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Erste Änderung am 22. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung der Fakultät Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sport Governance mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2022, S. 104) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Bewerberinnen und Bewerber mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss entsprechend einem Bachelorabschluss, die die weiteren Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht bzw. nur teilweise erfüllen, können zugelassen werden, wenn die Bewerbungsunterlagen dennoch fachlich ausreichende Eingangskompetenzen erkennen lassen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Von allen Bewerberinnen und Bewerbern ist das Englisch-Level B 1 gemäß Europäischem Referenzrahmen mittels eines international anerkannten Zertifikats oder eines entsprechenden Vermerks auf dem Schulzeugnis nachzuweisen.“
 - b) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
 - d) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" – Stufe DSH 2 – ablegen und bestehen oder gleichwertige Nachweise erbringen.“

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:



aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Master-Studium beinhaltet neben einer Masterarbeit (30 LP) weitere acht Pflichtmodule sowie drei Wahlpflichtbereiche.“

bb) In Satz 3 erhält die Gliederungseinheit 3. a) folgende Fassung:

„a) Wahlpflichtbereich ‘Marketing’ (insg. 6 LP)“.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zum Modul die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ³Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.“

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena